



Geschäftsordnung

Abschnitt I	Rechtsgrundlage / Geltungsbereich
Abschnitt II	Geschäftsstelle des Verbandes
Abschnitt III	Versammlungen, Sitzungen und Tagungen
Abschnitt IV	Erfassungsstelle des Verbandes
Abschnitt V	Leistungsbuchamt des Verbandes



Abschnitt I

Rechtsgrundlage / Geltungsbereich

1. Die Geschäftsordnung des Deutschen Sporthund Verbandes, (GO DSV), ist die Ausführungsbestimmung für die Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe und Gremien sowie die Aufgabenbeschreibung der Geschäftsstelle, der Erfassungsstelle und des Leistungsbuchamtes und im Deutschen Sporthund Verband.
2. Gemäß § 4 der Satzung des DSV ist die GO ergänzender Bestandteil der Satzung des Verbandes. Die Bestimmungen der Satzung haben Vorrang vor den Vorschriften dieser Ordnung. Änderungen der GO beschließt der Gesamtvorstand.
3. Bei zeitlicher Dringlichkeit können notwendige Abstimmungen mit Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes abweichend auch durch Telefonkonferenzen oder auf dem schriftlichen (einschließlich email) Weg erfolgen. Das Ergebnis ist durch die Geschäftsstelle zu dokumentieren.
4. Zur Gewährleistung der regelmäßigen Geschäfte und zum Informationsaustausch zwischen dem Verband und den Mitgliedsvereinen benennen die Mitgliedsvereine der Geschäftsstelle / der Erfassungsstelle eine Kontaktanschrift ihres Vereines. Kommunikation und Veröffentlichungen des DSV und seinen Organen erfolgen grundsätzlich postalisch oder digital (email) über die Kontaktanschrift. Mitteilungen von allgemeinem Interesse erfolgen darüber hinaus auf der Internetseite des Verbandes.
5. Die Aufgabenwahrnehmung der Organe des DSV erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Tatsächliche Auslagen werden nach der DSV-Finanzordnung erstattet.
6. Soweit personenbezogene Bezeichnungen in dieser Ordnung in der männlichen Form stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter.



Abschnitt II

Geschäftsstelle

§ 1 Geltungsbereich

1. Im Deutschen Sporthund Verband (DSV) ist zur Bearbeitung aller administrativen Aufgaben des Verbandes eine Geschäftsstelle eingerichtet.
2. Leiter der Geschäftsstelle ist der Geschäftsführer. Er ist Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes des DSV und im alltäglichen Schriftverkehr für den Verband verantwortlich, entscheidungs- und unterschriftsberechtigt.

Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung stehen unter dem Vorbehalt des 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden des Verbandes.

§ 2 Aufgaben

1. Die Aufgaben der Geschäftsstelle umfassen insbesondere
 - Poststelle des Verbandes
 - Allgemeiner Schriftverkehr des Verbandes
 - Führen von Akten und Unterlagen des Verbandes
 - Führen der Stammakten der Mitgliedsvereine
 - Vorbereiten und Einladen zu Versammlungen, Sitzungen und Tagungen
 - Erstellen der Protokolle von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen
 - Unterstützen bei der Durchführung der Meisterschaften des Verbandes
 - Führen eines Beschlussbuches
2. Anfragen und Aufnahmeanträge von Vereinen sind bis zum Aufnahme- / Ablehnungsbeschluss des Gesamtvorstandes eigenverantwortlich zu bearbeiten. Als Beschlussvorlage sind dem Gesamtvorstand vorzulegen:
 - Schriftlicher Aufnahmeantrag an den DSV
 - Beschlussprotokoll der Mitgliederversammlung über den Vereinsbeitritt
 - Vereinssatzung - ggf. Auszug aus dem Vereinsregister
 - Liste der Vorstandsmitglieder - Gesamtvorstand - mit Anschriften



Deutscher Sporthund Verband e.V.

Mitglied im Deutschen Hundesportverband e. V. (dhv) und im Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH)

3. Mit Aufnahme des Vereins in den DSV ist eine Stammakte anzulegen. Der Beschluss des Gesamtvorstandes zur Aufnahme in den DSV ist dem beantragenden Verein schriftlich mitzuteilen.
4. Originalniederschriften von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen und alle weiteren Schriftstücke von Bedeutung sind abzulegen. Eine digitale Aufbewahrung ist ausreichend.

Abschnitt III

Versammlungen, Sitzungen und Tagungen

§ 1 Öffentlichkeit bei Verbandstag, Sitzungen und Tagungen

1. Der Verbandstag des DSV (Versammlung) ist verbandsöffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag der Delegierten ein entsprechender Beschluss gefasst wird.
2. Die Sitzungen und Tagungen der Verbandsorgane sind nicht verbandsöffentlich.
3. Bei verbandsöffentlichen Veranstaltungen können Gruppen oder einzelne Personen nicht ausgeschlossen werden, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung ist durch deren Anwesenheit gefährdet.

§ 2 Einberufung

1. Die Einberufung des Verbandstages / außerordentlicher Verbandstag muss die Angabe seiner Rechtsgrundlage enthalten.
2. Die Einberufung des Verbandstages und der Organe des DSV erfolgt auf Weisung des 1. Vorsitzenden (2. Vorsitzenden) unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung im amtlichen Mitteilungsorgan des Verbandes oder durch Rundschreiben. Zu Sitzungen und Tagungen der Verbandsorgane wird grundsätzlich in digitaler Form eingeladen.
3. In den Einladungen sind Tag, Zeit und Ort der Veranstaltung anzugeben und der Wortlaut vorgeschlagener Satzungs- und Ordnungsänderungen mitzuteilen.



§ 3 Leitung der Versammlungen, Sitzungen Tagungen

1. Die Versammlungen, Sitzungen und Tagungen werden vom 1. Vorsitzenden (2. Vorsitzenden) des Verbandes eröffnet, nach parlamentarischen Gesichtspunkten geleitet und geschlossen.
2. Sind der 1. Vorsitzende (nachfolgend Versammlungsleiter -VL-) und der 2. Vorsitzende verhindert, übernimmt ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes die Versammlungsleitung.
3. Ist kein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes anwesend, leitet ein Mitglied des Erweiterten Vorstandes die Versammlung.
4. Ist kein Mitglied des Erweiterten Vorstandes anwesend, wählen die Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Dieses gilt auch für Aussprachen, Beratungen und Entscheidungen, die den VL persönlich betreffen.
5. Sobald erkennbar wird, dass die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet ist, kann der VL
 - a) einem Redner das Wort entziehen
 - b) Einzelteilnehmer und Gäste auf Zeit oder auf Dauer von der Veranstaltung ausschließen
 - c) Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen.
6. Vor Unterbrechung oder Aufhebung einer Versammlung hat der VL seine diesbezügliche Absicht bekannt zu machen und den Stimmberechtigten die Gelegenheit zum Einspruch einzuräumen.
7. Bei einer Ordnungsmaßnahme des VL gegen einen Stimmberechtigten, steht dem Betroffenen das sofortige Einspruchsrecht zu. Wird dem Einspruch durch den VL nicht stattgegeben, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit und ohne Aussprache über die Rechtmäßigkeit der Ordnungsmaßnahme.
8. Dem VL stehen alle erforderlichen Befugnisse zur Aufrechterhaltung der Ordnung, einschließlich des Hausrechts, zu.



§ 4 Stimmrechts- und Mandatsprüfung

1. Die Stimmrechts- und Mandatsprüfungskommission besteht aus dem Geschäftsführer und zwei weiteren Mitgliedern des erweiterten Vorstandes.
2. Beim Betreten des Versammlungsraumes muss sich jeder Stimmberechtigte legitimieren und in die Anwesenheitsliste, mit den von ihm vertretenen Stimmen, eintragen. Die Stimmkarten werden den Mitgliedsvereinen vor Beginn der Versammlung ausgehändigt.
3. Bei Verbandstagen ist eine Anwesenheitsliste zu erstellen. Das Original ist dem Versammlungsprotokoll beizufügen.

§ 5 Beschlussfähigkeit

1. Nach Eröffnung der Versammlung obliegt dem VL
 - a) die Prüfung, ob die Versammlung ordnungsgemäß eingeladen wurde
 - b) die Bekanntgabe der Stimmzahl nach dem Prüfungsergebnis der Stimm- und Mandatsprüfungskommission
 - c) die Feststellung der Beschlussfähigkeit gemäß der Satzung des DSV
2. Die vorgenannten Feststellungen sind im Versammlungsprotokoll zu vermerken.

§ 6 Tagesordnung

1. Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit ist die bekannt gemachte und vorgesehene Tagesordnung zu verlesen und zur Beratung zu stellen. Ergänzungs- oder Änderungsanträge können von den Delegierten eingebracht werden. Die Festsetzung der Tagesordnung erfolgt durch Mehrheitsbeschluss der Versammlung.
2. Eine Erweiterung, Kürzung oder Umstellung der beschlossenen Tagesordnung bedarf eines Mehrheitsbeschlusses von 2/3 der Stimmberechtigten.
3. Die einzelnen Punkte der Tagesordnung bringt der VL, in der festgelegten Reihenfolge, zur Beratung und Abstimmung. Die Tagesordnung muss eine ausreichende Berichterstattung, möglichst durch schriftliche Vorlagen, gewährleisten.



§ 7 Berichterstattung

1. Die Funktionsträger und die Organe des Verbandes erstellen für ihren Aufgabenbereich einen schriftlichen Bericht zum Verbandstag.
2. Die Mitglieder des Erweiterten Vorstandes beraten in einer Sitzung vor dem Verbandstag, in gegenseitiger Abstimmung, die Berichterstattung und überlassen dem 1. Vorsitzenden eine schriftliche Berichtsausfertigung ihres Aufgabenbereiches. Die Berichte werden in Schriftform bekannt gemacht.
3. Auf Antrag sind die Berichte dem Verbandstag zu erläutern.

8 Worterteilung

1. Jeder stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer hat das Recht, sich an der Aussprache zu beteiligen. Sofern durch den VL die schriftliche Wortmeldung nicht verlangt wird, erfolgen die Wortmeldungen durch Handzeichen. Die Worterteilung erfolgt durch den VL in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
2. Der Antragsteller oder der Berichterstatter erhalten zu Beginn sowie zum Schluss der Aussprache ihres Beratungspunktes das Wort. Ihrer Wortmeldung, außerhalb der Rednerliste, ist nachzukommen.
3. Wenn nach vorherigem Hinweis des VL der Antragsteller oder der Berichterstatter zu dem anstehenden Beratungspunkt das Schlusswort gesprochen haben, kann hierzu keine Worterteilung mehr erfolgen.
4. Stehen Sachanträge zur Beratung, ist auf Antrag dem fachlich zuständigen Mitglied des Erweiterten Vorstandes außerhalb der Rednerliste, das Wort zu erteilen.
5. Der VL hat das Recht, einen Redner zu unterbrechen, selbst zur Sache zu sprechen oder Hinweise zu geben.
6. Der VL soll außerhalb der Rednerliste Erklärungen zulassen, die geeignet erscheinen, die Beratung abzukürzen oder die der Aufklärung eines Sachverhaltes dienen.
7. Die Worterteilung zu erledigten Anträgen oder Beratungspunkten kann nur dann erfolgen, wenn mindestens zweidrittel der Stimmberechtigten einen solchen Antrag unterstützen.



§ 9 Redezeit / Wortentzug

1. Zu Beginn der einzelnen Beratungspunkte können Redezeitbeschränkungen festgelegt werden, sofern für die betreffende Veranstaltung keine allgemeine Regelung getroffen ist. Während der Behandlung eines Beratungspunktes ist eine nachträgliche Redezeitbeschränkung unzulässig.
2. Der VL muss Redner, die von der Sache abweichen, zur Sache verweisen. Versammlungsteilnehmer, die die Ordnung verletzen, sind mit Namensnennung durch den VL zur Ordnung zu rufen. Im Wiederholungsfall kann Wortentzug durch den VL erfolgen.
3. Wird ein Redner oder Versammlungsteilnehmer in seinen Ausführungen oder durch Zwischenrufe beleidigend, kann ihm der VL das Wort entziehen, bzw. ist ein Ordnungsruf zu erteilen.
4. Persönliche Erklärungen sind nur zum Schluss eines Beratungspunktes zugelassen. Auf Verlangen ist dem VL der Inhalt der Erklärung darzustellen.

§ 10 Anträge

1. Anträge zum Verbandstag sind mindestens sechs Wochen vor dem Tagungstermin, bei der Geschäftsstelle des Verbandes mit Begründung und Zielsetzung, schriftlich einzureichen.

Antragsberechtigt sind

- die Vorstände der Mitgliedsvereine aufgrund eines Versammlungsbeschlusses
 - der Verbandshonoraryrat
 - der Wirtschaftsausschuss
 - die Jugend, aufgrund eines Beschlusses des Jugendtages
 - der Erweiterte Vorstand
2. Anträge, die sich aus einer Antragsberatung ergeben, diesen ändern, ergänzen oder verbessern, bedürfen zu deren Einbringung keiner Unterstützung und sind, ohne Festlegung der Dringlichkeit, zuzulassen.
 3. Liegen in der gleichen Sache mehrere Anträge vor, ist zuerst der weitestgehende Antrag zu behandeln. Die Entscheidung trifft der VL. Wird hiergegen Widerspruch erhoben, entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
 4. Ergänzungsanträge sind unmittelbar nach dem Hauptantrag zu behandeln.
 5. Beschlossene Anträge können in der gleichen Versammlung weder abgeändert noch aufgehoben werden.



§ 11 Dringlichkeitsanträge

1. Anträge, die gemäß § 10 nicht fristgerecht eingereicht, somit auch nicht zur Beratung in die Tagesordnung aufgenommen wurden, können nur als Dringlichkeitsanträge mit Zustimmung einer zweidrittel Mehrheit der Stimmberechtigten, zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden.
2. Über die Dringlichkeit eines Antrages darf erst abgestimmt werden, nachdem der Antragsteller den Antrag begründet und ein evtl. Gegensprecher dazu Stellung genommen hat. Ist die Dringlichkeit bescheinigt und die Einordnung des Antrages in die Reihenfolge der Tagesordnung vorgenommen, erfolgt die Beratung und Beschlussfassung wie bei den fristgerecht eingebrachten Anträgen.
3. Anträge zur Vertagung der Versammlung, auf einen anderen Zeitpunkt oder zur Verweisung eines Beratungspunktes an ein Gremium des Verbandes, bedürfen zu ihrer Einbringung der Unterstützung von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten.
4. Die Vertagung einer Versammlung ist nur möglich, wenn mindestens zweidrittel der Stimmberechtigten einem solchen Antrag zustimmen.

§ 12 Anträge zur Geschäftsordnung -Abschnitt Versammlung-

1. Über Anträge zur Geschäftsordnung auf Begrenzung der Redezeit und auf Schluss der Debatte ist außerhalb der Rednerliste abzustimmen, nachdem der Antragsteller den Antrag begründet und ein evtl. Gegensprecher Stellung genommen hat. Dieses ist jedoch nicht während einer Abstimmung oder einer Rede möglich.
2. Anträge auf Schließung der Rednerliste sind jederzeit zulässig. Vor der Abstimmung über Schließung der Rednerliste ist die Rednerliste zu verlesen.
3. Wird ein Antrag auf Schluss der Debatte angenommen, erteilt der VL auf Verlangen nur noch dem Antragsteller / Berichterstatter das Wort.
4. Ein Redner, der zur Geschäftsordnung sprechen will, darf sich nicht zur Sache äußern. Andernfalls erfolgt sofortiger Wortentzug durch den VL.
5. Redner, die zu dem anstehenden Beratungspunkt gesprochen haben, können keinen Antrag auf Schluss der Debatte stellen.
6. Der VL hat das Recht, einen Redner zu unterbrechen und selbst zur Geschäftsordnung zu sprechen.



§ 13 Abstimmungen

1. Stimmberechtigt sind nur die in der Versammlung anwesenden und mit Stimmrecht ausgestatteten Versammlungsteilnehmer. Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nur unter den Delegierten des gleichen Mitgliedsvereins - nicht zu anderen Vereinen oder Personen- möglich.
2. Vor einer Abstimmung ist durch den Antragsteller, den Berichterstatter oder den VL der angestrebte Beschluss wörtlich zu formulieren. Auf Verlangen ist die Formulierung zu erklären.
3. Vor der ersten Abstimmung und bei jeder Änderung gibt der VL bekannt, wie viele Stimmen, ermittelt durch die Stimmrechts- und Mandatsprüfungskommission, abgegeben werden können.
4. Ist mit einer Abstimmung begonnen, kann eine Worterteilung, auch zur Geschäftsordnung, nicht mehr erfolgen.
5. Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, durch Vorweisen der Stimmkarten oder durch Handzeichen. Bei offenen Abstimmungen ist die Gegenprobe durchzuführen. Das Abstimmungsergebnis wird durch den VL festgestellt und mitgeteilt.
6. Zweifelt ein Stimmberechtigter das mitgeteilte Ergebnis einer offenen Abstimmung an, befindet hierüber die Versammlung, ohne Aussprache, durch Mehrheitsbeschluss.
7. Über Anträge auf geheime Abstimmung entscheidet die Versammlung durch Mehrheitsbeschluss. Geheime Abstimmungen sind mit neutralen Stimmzetteln durchzuführen. Der VL bestimmt die Zählkommission.
8. Eine namentliche Abstimmung erfolgt, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten dieses beschlossen hat. Bei der namentlichen Abstimmung erfolgt der Namensaufruf nach der Anwesenheitsliste. Jeder Abstimmende gibt dem Protokollführer seine Entscheidung bekannt.
9. Ein Antrag ist angenommen, wenn er die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, sofern durch die Satzung keine anderen Mehrheitsverhältnisse vorgeschrieben sind.
10. Stimmenthaltungen sind wie ungültige Stimmen zu werten.
11. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
12. Beschlüsse können nur unter den vorgesehenen Punkten der Tagesordnung gefasst werden. Eine Beschlussfassung unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" ist unzulässig.



13. Mit ihrer Wahl erlangen die Mitglieder des Erweiterten Vorstandes ein persönliches Stimmrecht, das an die Funktion gebunden ist. Sind Mitglieder des Erweiterten Vorstandes nicht Delegierte, ruht deren Stimmrecht von der Entlastung bis zur Wiederwahl.

§ 14 Wahlen

1. Wahlen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie nach der Satzung vorgesehen und bei Einberufung der Versammlung in der vorgesehenen Tagesordnung angezeigt worden sind.
2. Jede Wahl setzt eine Kandidatur voraus. Eine Kandidatur wird begründet durch den Vorschlag aus der Versammlung und durch die Zustimmung des Vorgeschlagenen.
3. Für jedes durch eine Wahl zu besetzende Amt können durch die Stimmberechtigten mehrere Vorschläge eingebracht werden. Vor jeder Wahl sind durch den VL die zur Wahl Vorgeschlagenen zu befragen, ob sie im Fall der Wahl das Amt annehmen, Wird die Annahme des Amtes von einem Stimmergebnis abhängig gemacht, ist die Wahl nicht durchzuführen.
4. In einem Wahlgang können mehrere Kandidaten gewählt werden, wenn für jedes Amt (Funktion) nur ein Wahlvorschlag eingebracht wurde.
5. Sind für die Wahl in ein Amt (Funktion) mehrere Wahlvorschläge eingegangen, ist eine geheime Wahl durchzuführen.
6. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem VL, bei der Benennung der Kandidaten - vor der Abstimmung - die schriftliche Zustimmung zur Kandidatur und zur Annahme der Wahl vorliegt.
7. Auf Antrag kann die Versammlung, mit einfacher Mehrheit, eine Personaldebatte beschließen. Die Kandidaten haben das Recht, vor Eröffnung und zum Schluss der Debatte zu sprechen. Kommt es über die Reihenfolge der Kandidaten zu keiner Einigung, entscheidet der VL.
8. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist ein weiterer Wahlgang durchzuführen, Im dritten Wahlgang entscheidet die relative Mehrheit. Stimmenthaltungen sind wie ungültige Stimmen zu werten.
9. Zur Beratung sowie zur Entscheidung über die Entlastung des Erweiterten Vorstandes und die Wahl des 1. und 2. Verbandsvorsitzenden wählt der Verbandstag eine Wahlkommission. Die Wahlkommission besteht aus dem Wahlleiter und zwei Wahlhelfern.
10. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind in geheimer Wahl zu wählen. Der 1. Vorsitzende übernimmt nach seiner Wahl oder der Wahl des 2. Vorsitzenden, wieder die Versammlungsleitung.



11. Die Wahlkommission übernimmt die Auswertung der Wahlgänge, stellt diese schriftlich fest und übermittelt die Ergebnisse dem VL.

§ 15 Protokolle / Beschlussbuch

1. Über den Ablauf der Versammlungen sind durch den Geschäftsführer oder einen Protokollführer unparteiische Protokolle zu erstellen.
2. Aus den Protokollen muss hervorgehen
 - a) Wochentag, Datum, Zeitraum und Ort der Versammlung
 - b) Namen der Versammlungsteilnehmer - Anwesenheitsliste -
 - c) Gegenstände der Beratung / Beschlussfassung in der Reihenfolge ihrer Behandlung
 - d) Beschlüsse in deren Wortlaut

Die Berichte der Funktionsträger und Organe sowie Aufzeichnungen der Wahlkommission sind dem Protokoll beizufügen.

3. Die Protokolle sind vom VL und Protokollführer zu unterzeichnen und der Geschäftsstelle, zwecks Verteilung, zuzuleiten. Die Protokolle werden über die Kontaktanschriften den Mitgliedsvereinen zur Weitergabe an die Versammlungsteilnehmer übersandt. Die Versendung erfolgt in der Regel digital.
4. Die Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Zustellung, schriftlich gegen Form oder Inhalt Einspruch erhoben wird. Einspruchsberechtigt sind die stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer.
Der Einspruch ist an die Geschäftsstelle des Verbandes zu richten.

§ 16 Schriftgut

1. Bei Herausgabe eines Originals sind von allen wichtigen Schriftstücken Abschriften oder Ablichtungen zu fertigen, sofern keine Durchschriften vorliegen.
2. Sämtliche schriftlichen Unterlagen bleiben Eigentum des Verbandes. Funktionsträger, die aus dem Amt scheidern, überlassen ihrem Amtsnachfolger die für die Funktion verfügbaren Unterlagen im Rahmen einer Übergabe-/ Übernahmeverklärung.
3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Funktionsträgers aus dem Amt übernimmt der Geschäftsführer die entsprechenden Unterlagen.



Abschnitt IV

Erfassungsstelle

§ 1 Geltungsbereich

1. Im Deutschen Sporthund Verband (DSV) ist eine Erfassungsstelle zur Erfassung der Daten aller Mitgliedsvereine und deren Mitglieder eingerichtet.
2. Der Leiter der Erfassungsstelle ist Mitglied des Erweiterten Vorstandes des DSV und im alltäglichen Schriftverkehr der Erfassungsstelle entscheidungs- und unterschriftsberechtigt.

Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung stehen unter dem Vorbehalt des 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden des Verbandes.

§ 2 Rechte und Pflichten der Mitgliedsvereine

1. Mitglieder im Deutschen Sporthund Verband e.V. sind die Mitgliedsvereine und über die Mitgliedsvereine deren Einzelmitglieder. Einzelmitglieder sind aktive, passive und fördernde jugendliche oder erwachsene Mitglieder in den Mitgliedsvereinen. Eine Differenzierung nach aktiver, passiver oder fördernder Mitgliedschaft findet bei der Erfassungsstelle nicht statt.
2. Eine Einzelmitgliedschaft, ohne gleichzeitige Mitgliedschaft in einem Mitgliedsverein, ist nicht möglich.
3. Die Mitgliedsvereine melden ihre aktiven, passiven und fördernden jugendlichen oder erwachsenen Mitglieder der Erfassungsstelle des Verbandes unmittelbar nach ordnungsgemäßer Aufnahme in den Mitgliedsverein unter Verwendung des Vordrucks Mitgliederanmeldung.
4. Die Mitgliedsvereine sind zum Schutz der Verbandsinteressen verpflichtet. In ihrem Bereich müssen sie den nachgenannten Regelungen Wirksamkeit verschaffen. Insbesondere sind Namens- und Anschriftenänderungen sowie Ein- und Austritte aus den Vereinen unverzüglich der Erfassungsstelle mitzuteilen.
5. Abmeldungen nach dem 10. Dezember des laufenden Geschäftsjahres treten in Kraft, haben aber keine Auswirkungen mehr auf die Bemessungsgrundlage der Beitragszahlung des Vereins für das Folgejahr.



§ 3 Erhebung von Vereins- und personenbezogenen Daten

1. Die Erfassung und Pflege sämtlicher Daten erfolgt in digitaler Form. Im Rahmen der personalisierten Dienste werden die Registrierungsdaten zum Zwecke der Betreuung der Mitgliedsvereine und deren Mitglieder verarbeitet und genutzt.
2. Die Daten werden erhoben, wenn sie bei der Registrierung des Vereins und der Vereinsmitglieder der Erfassungsstelle mitgeteilt werden. Als Bemessungsgrundlage der Beitragszahlung des Vereins gilt die Zahl sämtlicher Einzelmitglieder der Mitgliedsvereine. Die Beitragszahlung für die im Laufe des Jahres eingetretenen Vereinsmitglieder und Mitgliedsvereine regelt die Finanzordnung.
3. Die Erfassungsstelle erhebt folgende personenbezogene Daten:
 - Name, Vorname des Mitgliedes
 - Geburtsdatum des Mitgliedes
 - Anschrift des Mitgliedes
 - Telefonnummer, E-Mail-Adresse des Mitgliedes
 - Vereinsbeitritt im Mitgliedsverein
 - Funktion / Aufgabe innerhalb des Mitgliedsvereins
 - Ehrungen gemäß der Ehrungsordnung des DSV, dhv und VDH
 - Sachkundenachweise einschließlich der Fortbildungsnachweise
 - Beschlüsse des Ehrenrates des DSV
4. Widerspricht der Dateninhaber (Vereinsmitglied) der Weitergabe seiner Daten an den DSV, erfolgt keine Ausstellung des Mitgliedsausweises und keine Aufnahme in den DSV. Eine Teilnahme an Prüfungen sowie das Ausstellen einer Leistungsurkunde ist nicht möglich.
5. Die Einwilligung zur Datenerhebung und -verwaltung umfasst auch die Datenweitergabe an den Deutschen Hundesportverband (dhv) und den Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH). Die Datenweitergabe erfolgt ausschließlich bei Teilnahme des Mitgliedes an übergeordneten Sportveranstaltungen im dhv / VDH.
6. Eine Weitergabe der Daten zu Werbezwecken erfolgt nicht. Finanztransaktionen werden nicht durchgeführt. Es werden keine Kreditkarten-Nummern bzw. Kreditkarten-Geheimzahlen abgefragt.
7. Veröffentlichungen auf der Homepage oder in sozialen Netzwerken bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Mitglieds.



§ 4 Mitgliedsausweis

1. Die Erfassungsstelle legt die Mitgliedsnummer für den Mitgliedsverein und jedes Vereinsmitglied fest und teilt sie dem Mitgliedsverein mit.
2. Der Mitgliedsverein erhält für jedes gemeldete Mitglied einen Mitgliedsausweis. Der Mitgliedsausweis wird grundsätzlich jährlich erstellt. Er wird dem Mitgliedsverein übersandt und ist dem Vereinsmitglied auszuhändigen. Für unterjährig aufgenommene Mitglieder wird der Mitgliedsausweis nach der Registrierung von der Erfassungsstelle erstellt und dem Mitgliedsverein zur Weitergabe übersandt.
3. Eine Teilnahme an termingeschützten Veranstaltungen des DSV ist nur unter Vorlage des Mitgliedsausweises möglich.

§ 5 Sachkundenachweis

1. Die Erfassungsstelle führt den Nachweis über erlangte und aberkannte Sachkundenachweise von Mitgliedern des DSV in einer digitalen Stammakte.
2. Das Verfahren zum Erlangen / Verfall des Sachkundenachweises regelt die Ausbildungsordnung des DSV.
3. Die Liste der Sachkundeinhaber im DSV wird einmal jährlich im vierten Quartal den Mitgliedsvereinen zur Verfügung gestellt.

§ 6 Statistik

1. Die Erfassungsstelle führt in Absprache mit dem Schatzmeister des DSV die Verbandsstatistik über den Mitgliederbestand. Sie gilt als Bemessungsgrundlage für Beiträge des DSV an den Deutschen Hundesportverband. Zu erheben sind An- und Abmeldungen im laufenden Geschäftsjahr im Abgleich zum zurückliegenden Jahr sowie die Anzahl der jugendlichen Mitglieder.
2. Die Statistik ist Bestandteil des Jahresberichtes der Erfassungsstelle zum Verbandstag des DSV.
3. Die statistische Auswertung erfolgt anonymisiert.



§ 7 Datenlöschung

1. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im DSV erlöschen alle Ansprüche gegen den Verband.
2. Nach Ablauf von zwei Jahren nach Beendigung der Mitgliedschaft im DSV werden die personenbezogenen Daten automatisiert gelöscht. Auf Antrag des ausgeschiedenen Mitgliedes erfolgt eine manuelle Datenlöschung bereits unmittelbar nach Beendigung der Mitgliedschaft. Der Antrag ist schriftlich an die Erfassungsstelle des Verbandes zu richten.

Abschnitt V

Leistungsbuchamt

§ 1 Geltungsbereich

1. Der Deutsche Sporthund Verband (DSV) führt beim Leistungsbuchamt spartenspezifisch den Leistungsnachweis der im Verband geführten Hunde. Die ausgestellte Leistungsurkunde (LU) gehört zum Hund und erfasst die Ergebnisse seiner abgelegten Prüfungen.
2. Der Leiter des Leistungsbuchamtes ist Mitglied des Erweiterten Vorstandes des DSV und im alltäglichen Schriftverkehr des Leistungsbuchamtes entscheidungs- und unterschriftsberechtigt.

Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung stehen unter dem Vorbehalt des 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden des Verbandes.

3. Die Mitgliedsvereine sind zum Schutz der Verbandsinteressen verpflichtet. In ihrem Bereich müssen die Mitgliedsvereine den nachgenannten Regelungen Wirksamkeit verschaffen. Insbesondere sind Namens- und Anschriftenänderungen sowie Veräußerungen bzw. Ableben des Hundes dem Leistungsbuchamt mitzuteilen.
4. Ausgestellte Leistungsurkunden werden vom Leistungsbuchamt grundsätzlich nur an die Kontaktanschrift des Mitgliedsvereins zur Weitergabe an das Vereinsmitglied versandt.



§ 2 Erhebung von Daten

1. Die Erfassung und Pflege sämtlicher Daten erfolgt in digitaler Form. Im Rahmen der personalisierten Dienste werden die Registrierungsdaten zum Zwecke der Betreuung des Hundeführers und seines Hundes verarbeitet und genutzt. Die Daten werden erhoben, wenn sie bei der Registrierung des Hundes dem Leistungsamt mitgeteilt werden.
2. Das Leistungsbuchamt erhebt für die Stammbücher des Hundes folgende Daten:
 - Name, Vorname des Mitgliedes
 - Anschrift des Mitgliedes
 - Telefonnummer, E-Mail-Adresse des Mitgliedes
 - Mitgliedsnummer des Mitgliedes

Daten des Hundes unter Vorlage einer Kopie des Abstammungsnachweises:

- Name
 - Rasse
 - Wurfdatum
 - Geschlecht
 - Chipnummer
 - Tätowier Nummer
 - Sportsparte, in der die LU Verwendung finden soll
3. Die Einwilligung zur Datenerhebung und -verwaltung umfasst auch die Datenweitergabe an den Deutschen Hundesportverband (dhv) und den Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH). Die Datenweitergabe erfolgt ausschließlich bei Teilnahme des Mitgliedes an übergeordneten Sportveranstaltungen im dhv / VDH.

§ 3 Leistungsurkunde

1. Vor der erstmaligen Prüfung eines Hundes im DSV ist beim Leistungsbuchamt grundsätzlich vom Mitgliedsverein des Hundeführers für den Hundeführer eine Leistungsurkunde für den von ihm vorzuführenden Hund zu beantragen.
2. Das Leistungsbuchamt stellt unter Zugrundelegung der übermittelten Daten eine Leistungsurkunde aus und vergibt damit gleichzeitig eine generierte LU-Nummer. Voraussetzung für das Ausstellen der LU ist die bestehende Mitgliedschaft des Eigentümers des Hundes im DSV.
3. Wird der Hund von einem Nichtmitglied des DSV erstmalig im DSV vorgeführt und ist der Eigentümer kein Mitglied im DSV, besteht kein Anspruch auf Ausstellen einer LU.



Deutscher Sporthund Verband e.V.

Mitglied im Deutschen Hundesportverband e. V. (dhv) und im Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH)

4. Beim Folgeantrag auf Ausstellen einer LU sind Nachweise über abgelegte Prüfungen in anderen VDH- anerkannten Verbänden mit einzureichen. Sie werden in die Stammakte übernommen.
5. Für Hunde ohne VDH-Abstammungsnachweis / FCI-Abstammungsnachweis wird der Name des Hundes mit dem Klammervermerk -Name des Eigentümers- versehen.

Beispiel

Hundenamen Artos vom Märchenwald, Eigentümer Martin Schulz
LU Eintragung: Artos (Schulz)

6. Ist der Hund ohne VDH-Abstammungsnachweis / FCI-Abstammungsnachweis, erfolgt bei der Rassebezeichnung der Eintrag -Mischling-.

Beispiel

Hundenamen Artos
LU Eintragung: Artos (Schulz)
Rasse Mischling

7. Ist der Hund ohne VDH-Abstammungsnachweis / FCI-Abstammungsnachweis, kann beim Eintrag der Rassebezeichnung der Eintrag -phänotypisch- erfolgen, wenn der Hund nachweislich phänotypisch diese Rassemerkmale aufweist. Der Nachweis kann in diesem Fall durch die Vorlage des vorhandenen Abstammungsnachweises erfolgen.

Beispiel

Hundenamen Artos
LU Eintragung: Artos (Schulz)
Rasse Golden Retriever (phänotypisch)

8. Nach Abschluss der Prüfung sind die Prüfungsunterlagen unverzüglich dem Leistungsbuchamt zu übermitteln. Das Verfahren regeln die Obleute der Sportsparten in Absprache mit dem Leistungsbuchamt.
10. Abgelegte Prüfungen in anderen VDH-anerkannten Verbänden sind dem Leistungsbuchamt durch den Hundeführer unmittelbar zur Eintragung in die Stammakte vorzulegen.
11. Nachweise über abgelegte Prüfungen des Hundes, die nicht im Besitz eines DSV-Mitgliedes stehen, teilt das Leistungsbuchamt dem jeweiligen VDH-Mitgliedsverband mit.



Deutscher Sporthund Verband e.V.

Mitglied im Deutschen Hundesportverband e. V. (dhv) und im Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH)

§ 4 Statistik

1. Das Leistungsbuchamt führt in Absprache mit dem Schatzmeister des DSV und den Obleuten der Sportsparten die Verbandsstatistik über abgelegte Prüfungen der jeweiligen Sportsparte. Sie gilt als Bemessungsgrundlage der Beitragszahlung des DSV an den Deutschen Hundesportverband.
2. Die Statistik ist Bestandteil des Jahresberichtes des Leistungsbuchamtes zum Verbandstag des DSV.
3. Die statistische Auswertung erfolgt anonymisiert.

§ 5 Datenlöschung

1. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im DSV erlöschen alle Ansprüche gegen den DSV.
2. Nach Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung der Mitgliedschaft im DSV werden die Daten der LU automatisiert gelöscht. Auf Antrag des ausgeschiedenen Mitgliedes erfolgt eine manuelle Datenlöschung bereits unmittelbar nach Beendigung der Mitgliedschaft. Der Antrag ist schriftlich an die Erfassungsstelle des Verbandes zu richten.

§ 18 Inkrafttreten / Änderungen

1. Die Geschäftsordnung wurde am 27.10.2016 durch den Gesamtvorstand beschlossen. Sie tritt zum 01. Dezember 2016 in Kraft.
2. Änderungen dieser Ordnung sind nach ihrer Beschlussfassung den Organen des Verbandes, den Mitgliedsvereinen, dem Ehrenrat und der Jugend bekannt zu machen.

Unterschriften liegen im Original vor

E. Üffing
1. Vorsitzender

W. Rüska
2. Vorsitzender